

Handlungsempfehlungen



zur Umsetzung des Trainings- und Spielbetriebs in Österreich

Es gilt die 3G-Regel beim Zutritt zur Sportstätte für Personen ab dem 12. Geburtstag



GETESTET

- PCR-Test gültig für 72 Stunden.
- Antigen-Test gültig für 24 Stunden (auch Schultests werden anerkannt).
- Antigen-Test zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung gültig für 24 Stunden.



- Zweitimpfung, wenn diese nicht länger als 360 Tage zurückliegt und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mind. 14 Tage verstrichen sind.
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR-Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung hier nicht länger als 360 Tage zurückliegt.
- weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer der eben genannten Impfungen mindestens 120 Tage verstrichen sind.



GENESEN

- Nach überstandener Erkrankung in den letzten 180 Tagen.
- Als Beleg gilt ein Antikörpertest (nicht älter als 90 Tage) oder ein Absonderungsbescheid.



1 INFORMIEREN UND AUFKLÄREN

Verantwortungsvolle Umsetzung und Aufklärung aller Beteiligten über das Präventionskonzept und die Handlungsempfehlungen.



2 FREIWILLIGES TRAINING & SPIEL

Die Teilnahme am Training & Spiel erfolgt auf eigene Gefahr und unter Einhaltung des Präventionskonzeptes, der Handlungsempfehlungen und den behördlichen Vorgaben.



3 HÄNDE WASCHEN

Hygienestandards: immer Hände waschen und desinfizieren, husten ausschließlich in die Armbeuge, spucken vermeiden.



4 REGISTRIEREN

Registrierungspflicht in geschlossenen Räumen (Sporthallen udgl.) und bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Zuschauern erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.



5 COVID 19 BEAUFTRAGTER

Für die Vereine oder Betreiber der Sportstätte besteht die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Covid-19-Präventionskonzeptes und zur Bestellung eines COVID-19 Beauftragten.



6 SPORTAUSÜBUNG

Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße und unter Vorweis eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr möglich.



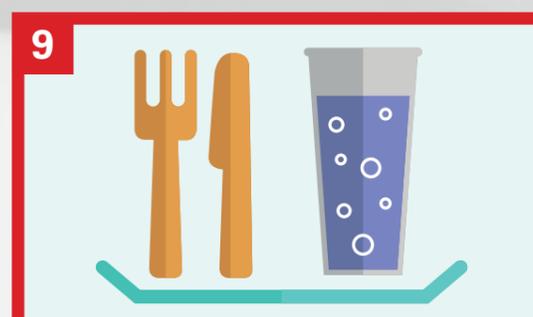
7 UMKLEIDEKABINE & DUSCHE

Diese Bereiche dürfen uneingeschränkt benutzt werden. Dennoch soll der Aufenthalt auf ein Minimum reduziert werden.



8 ZUSCHAUER ZULÄSSIG

Es gilt eine Registrierungs-, Anzeige-, bzw. Bewilligungspflicht. Es gilt keine Maskenpflicht.



9 KANTINENBETRIEB

Bei Trainings- und Spielen ist ein Kantinenbetrieb unter Einhaltung der 3G-Regel uneingeschränkt möglich. Es gilt eine Registrierungs- und Bewilligungspflicht.

Für das Bundesland Wien gelten teilweise eigene Regelungen.
Abrufbar unter: <https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>

Stand: 14.09.2021

Viel Spaß beim Fußball spielen!

